

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt:

a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich

b) Fachlich: Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Mitgliedsbetriebe der Berufszweige

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)
- Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.

Als Betriebe des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufshallen anzusehen.

Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung.

c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt

II.

LOHNTABELLE

Nachtarbeitszuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,211 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

Kategorisierung und Entlohnung

Lohnstufe 1	Chauffeure, Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb € 9,61
Lohnstufe 2	Professionisten, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter und Chauffeure € 8,45
Lohnstufe 3	Arbeiter(innen), soferne sie 6 Monate im Betrieb tätig sind € 8,14
Lohnstufe 4	Arbeiter(innen), soferne sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind € 7,82

III. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNGEN (monatlich)

1. Lehrjahr	35 % von Lohnstufe 2 = €	512,24
2. Lehrjahr	55 % von Lohnstufe 2 = €	804,95
3. Lehrjahr	75 % von Lohnstufe 2 = €	1.097,66
4. Lehrjahr	95 % von Lohnstufe 2 = €	1.390,36

IV. G E L T U N G S T E R M I N

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 18.12.2017

F.D.
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER

Komm.-Rat Mag. Dr. Günter REISINGER
Bundesinnungsmeister



Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

F.D.
ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender

Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Franz STÜRMER
Sekretär